



## **Absenkung der Mehrwertsteuer – praktische Umsetzung**

Nachdem im „Ersten Corona-Steuerhilfegesetz“ geregelt wurde, dass zwischen dem 1. Juli 2020 und vor dem 30. Juni 2021 für Speisen in der Gastronomie der verminderte Umsatzsteuersatz gilt (siehe Information vom 29.05.2020), wurde nun im „Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz“ eine generelle Steuersenkung beschlossen. Das Gesetz sieht eine vom 1. Juli bis 31. Dezember 2020 befristete Senkung der Mehrwertsteuersätze von 19 % auf 16 % beziehungsweise von 7 % auf 5 % durch eine Änderung des Umsatzsteuergesetzes vor. Es ist davon auszugehen, dass der Bundesrat dem Gesetz in seiner nächsten Sondersitzung am 29. Juni 2020 zustimmt.

In der Information vom 6. Juni 2020 hatten wir bereits wichtige Fragen zum Thema beantwortet. Inzwischen liegen weitere Informationen vor, insbesondere, was die Weitergabe der Steuersenkung an die Kunden angeht. Die Unternehmen des Fleischerhandwerks haben nach derzeitigem Kenntnisstand drei Möglichkeiten zur Umsetzung der Gesetzesänderung: Die Steuerersparnis kann ganz, teilweise oder gar nicht an die Kunden weitergegeben werden. Die reduzierten Steuersätze sind dabei auf den Bons anzugeben. Dies erfordert eine Anpassung der Waagen- und Kassensysteme. Werden die höheren Steuersätze angegeben, sind auch höhere Steuern abzuführen. Dies könnte zu Spannungen mit Verbrauchern führen.

Im Folgenden sind die praktischen Möglichkeiten zur Umsetzung der geplanten Absenkung der Mehrwertsteuersätze aufgezeigt. Eine allgemeine Handlungsempfehlung ist nicht möglich. Der DFV rät dazu, die Vorgehensweise im Einzelfall mit dem Steuerberater und den Kassenherstellern abzuklären.

### **1. Vollständige Weitergabe an den Kunden**

Die sich durch die Ermäßigung ergebende Steuerentlastung kann vollständig an den Kunden weitergegeben werden, wodurch die angebotenen Produkte billiger werden. Dies deckt sich mit dem von der Politik verfolgten Zweck der Steuersenkung, den Kaufanreiz bei den Verbrauchern zu erhöhen, um damit die Konjunktur nach der Coronakrise anzukurbeln.

Durch eine vollständige Weitergabe an die Kunden sind positive Auswirkungen auf den Gewinn des Unternehmens erst dann zu erwarten, wenn die Nachfrage tatsächlich steigt. Dies dürfte im Fleischerhandwerk aufgrund der üblichen durchschnittlichen Einkaufswerte und des hohen Anteils an wiederkehrenden Stammkunden nicht zwingend zu erwarten sein. Allerdings werben viele große Handelsketten im Lebensmittelbereich schon jetzt damit, dass sie die Steuersenkung vollständig an die Kunden weitergeben werden, wodurch eine entsprechende Erwartungshaltung der Verbraucher entstehen kann.

Werden die Steuersätze in den Waagen- und Kassensystemen verringert, sind die Bruttoverkaufspreise zur Weitergabe der Steuersenkungen ebenfalls anzupassen. Dies führt zu einem nicht unerheblichen Aufwand, da jede Position neu berechnet werden muss. Zudem entstehen „krumme“ und damit untypische Verkaufspreise.

Alternativ kann ein auf dem Bon auszuweisender Rabatt auf den beibehaltenen Bruttoverkaufspreis gewährt werden. Dies erspart zwar nicht die Änderung der Steuersätze, aber die Anpassung jedes einzelnen Bruttoverkaufspreises von 7 % auf 5 %. Hierbei ist zu beachten, dass die Gewährung eines allgemeinen Rabatts in Höhe von 2 % auf die gleichbleibenden Bruttopreise für den Unternehmer nachteilig ist. Die Gewährung eines der Steuersenkung angepassten Rabatts von 1,87 % dürfte jedoch bei einigen Kunden Anlass zu Diskussionen geben. Als Beispiel:

Brutto-Verkaufspreis	Steuersatz	Netto-Verkaufspreis	Steuer	Anmerkung
100,00 €	7 %	93,46 €	6,54 €	Ausgangslage bei bisherigem Steuersatz von 7 %.
98,13 €	5 %	93,46 €	4,67 €	Um auf den gleichen Nettoverkaufspreis bei geändertem Steuersatz von 5 % zu kommen, müssten die Bruttoverkaufspreise angepasst werden.
100,00 €	5 %	95,24 €	4,76 €	Bleiben die Bruttoverkaufspreise trotz der Steuersatzsenkung unangetastet, steigen die Nettoeinnahmen.
98,00 € (100 € - 2 %)	5 %	93,33 €	4,67 €	Bei einem Rabatt von 2 % auf nicht geänderte Bruttoverkaufspreise von 100 € fallen die Nettoeinnahmen unter die Einnahmen bei einer Anpassung der Verkaufspreise.

Der Rabatt sollte bei der Aufzeichnung der Kassendaten nachvollziehbar berücksichtigt werden.

In einem Schreiben an die Preisbehörden der Länder legt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) dar, dass die Angabe des Gesamtpreises nach der Preisangabenverordnung gegebenenfalls auch ohne Änderungen der Gesamt- und Grundpreisangaben erfolgen kann. Dies setzt voraus, dass bei Preisnachlässen die Senkung für den oben genannten Zeitraum zeitlich begrenzt ist, auf diese zum Beispiel durch einen Aushang in der Verkaufsstätte hingewiesen wird und diese generell, also über verschiedene Sortimente oder Produktgruppen hinweg, gewährt werden. Eine Verletzung der schutzwürdigen Interessen der Verbraucher liegt dabei ohnehin nicht vor, da diese an der Kasse weniger als ausgewiesen bezahlen müssen.

## **2. Keine Weitergabe an den Kunden**

Eine Verpflichtung zur Senkung der Bruttoverkaufspreise besteht nicht. Werden die Steuersätze lediglich gesenkt, ohne dass gleichzeitig die Bruttopreise gesenkt werden, verbessern sich die Margen der Produkte (siehe obiges Beispiel). Die Steuerersparnis käme dann ausschließlich dem Unternehmen zugute. Dies kann zwar gerade denjenigen Unternehmen dienen, die während der Corona-Krise empfindliche wirtschaftliche Einbußen erlitten haben. Gleichzeitig kann dies aber auch zur Verstimmung preissensibler Kunden führen, deren Erwartungshaltung an die Weitergabe der Einsparungen nicht erfüllt würde.

## **3. Teilweise Weitergabe an den Kunden**

Statt der gesamten Anpassung des Sortiments kann die Weitergabe des Steuervorteils auch nur bei bestimmten Produkten erfolgen. Damit wird der Vorteil auf Unternehmer- und Verbraucherseite aufgeteilt. Dies kann mit werblichen Aktionen, etwa besonderen Angeboten, kombiniert werden (zum Beispiel: *„Wir konzentrieren die Mehrwertsteuersenkung: Unsere Meister-Fleischwurst heute zum halben Preis“*).

## **4. Steuersätze bei Geschäften zwischen Unternehmern**

Für die Geschäfte zwischen Unternehmern ist die Änderung weitestgehend ohne Bedeutung, da dort die Mehrwertsteuer üblicherweise einen durchlaufenden Posten ohne Auswirkungen auf den Gewinn darstellt. Aber auch hier ist auf den richtigen Mehrwertsteuersatz zu achten: Werden in einem Lieferschein 7 % ausgewiesen, dann sind diese 7 % auch abzuführen. Der Vorsteuerabzug wäre allerdings auf den niedrigeren Satz beschränkt, auch wenn der Lieferant den höheren Steuersatz einbehält.

25. Juni 2020